



Steuertermine und Möglichkeiten bei Steuerschulden

Überblick



München und
Oberbayern

Steuertermine und Möglichkeiten bei Steuerschulden

Welche Fristen sind bei der Abgabe von Steuererklärungen und der Zahlung von Steuern beachten? Welche Möglichkeiten haben Steuerpflichtige, wenn Steuerschulden aufgrund einer vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit nicht rechtzeitig bezahlt werden können? Wann kommt es zu Steuerschätzungen?

Inhalt

Einleitung	2
Abgabefristen von Steuererklärungen und Voranmeldungen	2
a) Jahreserklärungen.....	3
b) Besonderheiten für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2024	3
c) Umsatzsteuervoranmeldung.....	3
d) Lohnsteueranmeldung / Lohnsteuerbescheinigung	4
e) Überschreiten der Abgabefristen	4
Fristgerechte Steuerzahlung	5
Vollstreckungsverfahren – Möglichkeiten bei Steuerschulden.....	6
a) Stundung	6
b) Erlass.....	7
Steuerschätzung.....	7

Einleitung

Vor allem kleineren Gewerbetreibenden fällt der Umgang mit dem Finanzamt schwer. Sie kennen sich meist nur unzureichend mit steuerlichen Regelungen und Vorschriften aus und können aus wirtschaftlichen Gründen die Hilfe eines steuerlichen Beraters nicht in Anspruch nehmen. Nicht selten entstehen so Steuerschulden bei den betreffenden Unternehmen, die sie in existenzbedrohende Schwierigkeiten bringen können. Die Notlage ist dann nicht nur finanzieller Art. Es besteht auch die Gefahr, dass dem Unternehmer aufgrund des Vorwurfs der Unzuverlässigkeit wegen fortdauernder Steuerschulden das Gewerbe vom Gewerbeamt entzogen wird. Lassen Sie es nicht so weit kommen! Im Folgenden lesen Sie, wie Sie diese Risiken vermeiden.

Abgabefristen von Steuererklärungen und Voranmeldungen

Nach dem Gesetz sind Unternehmen zur fristgerechten Abgabe von verschiedenen Steuererklärungen und Steuervoranmeldungen verpflichtet. Es handelt sich dabei insbesondere um die Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärung, die Umsatzsteuerjahreserklärung sowie die Umsatzsteuervoranmeldung. Für Arbeitgeber kommen die Lohnsteueranmeldung und Lohnsteuerbescheinigung

hinzu. Jahreserklärungen und Voranmeldungen müssen elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden.

Informationen zur elektronischen Übermittlung finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.ihk-muenchen.de > Service > Recht & Steuern > Steuern > Einkommensteuer/ Körperschaftsteuer > Elektronische Steuererklärung.

a) Jahreserklärungen

Wer verpflichtet ist, eine Steuererklärung (Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer-, Umsatzsteuerjahreserklärung) abzugeben, muss diese grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt einreichen. Wird die Erklärung über einen (steuerlichen) Berater im Sinne des Steuerberatungsgesetzes an das Finanzamt übermittelt, verlängert sich die Abgabefrist auf den letzten Februartag des übernächsten Jahres. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt es sich auf den nachfolgenden Werktag.

Das Finanzamt kann jedoch anlassbezogen oder auf Basis einer zufälligen Auswahl die Erklärung auch bereits vor diesem Termin anfordern.

b) Besonderheiten für die Veranlagungszeiträume 2020 bis 2024

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden die Abgabefristen für Steuererklärungen der Veranlagungszeiträume 2020 bis 2024 verlängert. Nachfolgende Tabelle listet die relevanten Abgabefristen auf:

Veranlagungszeitraum	Abgabefrist (ohne steuerlichen Berater)	Abgabefrist (mit steuerlichem Berater)
2020	2. November 2021	31. August 2022
2021	1. November 2022	31. August 2023
2022	2. Oktober 2023	31. Juli 2024
2023	2. September 2024	2. Juni 2025
2024	31. Juli 2025	30. April 2026
2025 ff.	31. Juli 2026	1. März 2027

Ab dem Veranlagungszeitraum 2025 gelten wieder die regulären Abgabefristen wie unter a) beschrieben.

c) Umsatzsteuervoranmeldung

Umsatzsteuervoranmeldungen sind jeweils bis zum 10. Tag des auf den Ablauf des Voranmeldungszeitraums nachfolgenden Monats auf **elektronischem Weg** abzugeben. Betrug die Umsatzsteuer für das vorangegangene Jahr nicht mehr als 7.500 Euro, so ist das Kalendervierteljahr Voranmeldungszeitraum. War hingegen im vorangegangenen Kalenderjahr eine Umsatzsteuer von mehr als 7.500 Euro zu entrichten, so ist der Kalendermonat der betreffende Voranmeldungszeitraum und die Voranmeldungen sind monatlich abzugeben. Die Umsatzsteuervoranmeldung für den Monat Januar ist z. B. bis zum 10. Februar des gleichen Jahres abzugeben. Bei einem Umsatzsteuer-Vorjahresbetrag von nicht mehr als 1.000 Euro kann das Finanzamt Sie von der Abgabe der Voranmeldung befreien.

Besonderheit für Existenzgründer: Existenzgründer müssen grundsätzlich unabhängig von den o. g. Umsatzsteuergrenzen im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und im Folgejahr monatliche Voranmeldungen abgeben. Für die Jahre 2021 bis 2026 wurde die monatliche Abgabe als Erleichterung ausgesetzt. Es gelten wie oben beschrieben die Grenzen zur Steuerlast. Mangels Zahlen im Gründungsjahr wird eine voraussichtliche Zahllast herangezogen, die hochgerechnet die Steuerlast des Folgejahres bildet.

Besonderheit für Kleinunternehmer: Unternehmen, die die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, haben keine Umsatzsteuervoranmeldung abzugeben.

Auf Antrag des Unternehmers kann das Finanzamt die Abgabefristen zur Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat verlängern (sog. Dauerfristverlängerung). Gleichzeitig ist eine Sondervorauszahlung in Höhe von einem Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr zu entrichten, die der Steuerpflichtige selbst zu berechnen hat. Die Dauerfristverlängerung wird abgelehnt, wenn der Steueranspruch gefährdet erscheint.

Hinweis: Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten, z.B. wenn die technischen Voraussetzungen (PC, Software, Internet) beim Steuerpflichtigen nicht vorliegen. In diesem Fall sind Papiervordrucke beim Finanzamt erhältlich.

d) Lohnsteueranmeldung / Lohnsteuerbescheinigung

Lohnsteueranmeldungen sind vom Arbeitgeber bis zum 10. Tag nach Ablauf des Lohnsteuer-Anmeldezeitraumes auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Lohnsteuer-Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat, d. h. Anmeldungen für den Monat Januar müssen bis zum 10. Februar des gleichen Jahres beim Finanzamt eingehen. Hat die Lohnsteuer im vorangegangenen Jahr mehr als 1.080 Euro aber nicht mehr als 5.000 Euro betragen, ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr. Bei einer Lohnsteuer im vorangegangenen Jahr von weniger als 1.080 Euro ist die Lohnsteueranmeldung jährlich abzugeben.

Die Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitgeber spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Ab 2023 dürfen diese nur mit Angabe der sog. Steuer-Identifikationsnummer des jeweiligen Arbeitnehmers an das Finanzamt übermittelt werden. Eine Übermittlung ist zudem nur mit elektronischem Zertifikat möglich. Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, für die das Betriebsstätten-Finanzamt zugelassen hat, dass sie nicht am elektronischen Abrufverfahren teilnehmen, können eine sog. besondere Lohnsteuerbescheinigung ausstellen. Der (Papier-)Vordruck wird dem Arbeitgeber auf Anforderung kostenlos vom Finanzamt zur Verfügung gestellt.

Informationen und Vordrucke zur Lohnsteuer finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.ihk-muenchen.de > Service > Recht & Steuern > Steuern > Lohnsteuer > Lohnsteuerbescheinigung.

e) Überschreiten der Abgabefristen

Bei Überschreitung der Abgabefristen für Steuererklärungen oder Voranmeldungen bzw. wenn abzusehen ist, dass eine Frist nicht eingehalten werden kann, sollte in jedem Fall umgehend eine Fristverlängerung beantragt werden.

Tipp: Eine Verlängerung der Abgabefrist ist – auch rückwirkend – mit entsprechender Begründung (zum Beispiel fehlende Belege, längere Krankheit) grundsätzlich möglich. Es empfiehlt sich, formlos einen schriftlichen Fristverlängerungsantrag an den zuständigen Sachbearbeiter beim Finanzamt zu stellen.

Die betreffenden Unterlagen sind stichtagsgenau beim Finanzamt abzugeben. Werden die genannten Fristen nicht eingehalten, ist das Finanzamt berechtigt, einen Verspätungszuschlag festzusetzen.

Hiervon wird regelmäßig nur dann abgesehen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint. Eine entschuldbare Verspätung kann zum Beispiel bei Krankheit oder noch fehlenden Belegen (z. B. Heizkostenabrechnung) vorliegen.

Die Finanzbehörde kann jedoch in vielen Fällen nicht mehr selbst entscheiden, ob ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird. Wer beispielsweise Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen, nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Besteuerungszeitraums oder bei Vorabanforderungen nicht bis zu dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt abgibt, erhält automatisch einen Verspätungszuschlag. Dieser beträgt dann pro angefangenem Säumnis-Monat 0,25 Prozent der um die Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten Steuer, mindestens aber 25 Euro monatlich. Insgesamt darf er höchstens 25.000 Euro betragen. Eine Ausnahme hiervon ist gegeben, wenn die festgesetzte Steuer null Euro beträgt oder die Steuer die festgesetzten Vorauszahlungen insgesamt nicht übersteigt.

Fristgerechte Steuerzahlung

Neben der rechtzeitigen Abgabe von Erklärungen und Voranmeldungen ist für Unternehmen die fristgemäße Zahlung von Steuern wichtig. Eine Zahlungspflicht tritt dabei mit der sog. Fälligkeit ein. Dies bedeutet, dass mit Ablauf einer gesetzlichen oder behördlichen Frist das Finanzamt vom Steuerschuldner die Zahlung der Steuer verlangen kann.

Der Zeitpunkt, bis wann eine Steuer zu zahlen ist, ist nicht einheitlich geregelt, sondern unterscheidet sich je nach Art der Steuer. Zu beachten ist, dass für bestimmte Steuerarten auch Vorauszahlungen geleistet werden müssen.

Im Folgenden sind für einige Steuerarten im Überblick die gesetzlichen Fälligkeitstermine dargestellt:

Steuerart	Fälligkeit
Einkommensteuer-Vorauszahlung Körperschaftsteuer-Vorauszahlung	vierteljährlich, am 10.03.,10.06.,10.09. und 10.12.
Einkommensteuer-/ Körperschaftsteuer-Abschlusszahlung	1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides
Lohnsteuer	am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes (s.o. Punkt 1d)
Gewerbesteuervorauszahlung	vierteljährlich, am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
Gewerbesteuerabschlusszahlung	1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides
Umsatzsteuervorauszahlung	10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes (s.o. Punkt 1c)
Umsatzsteuerabschlusszahlung	1 Monat nach Eingang der Jahressteueranmeldung

Zahlungen sind durch Überweisung, durch Einzahlung auf ein Konto der Finanzkasse oder durch Übersendung eines Verrechnungsschecks an die Finanzkasse zu leisten. Sie können dem Finanzamt auch eine Einzugsermächtigung für fällige Steuern erteilen. Maßgebend ist die Gutschrift bei der Finanzkasse. Bei Überweisungen gewährt das Finanzamt eine Zahlungsschonfrist von drei Tagen. Diese gilt nicht für Bar-/Scheckzahlungen. Bei Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren gilt die Frist stets als eingehalten, gleich wann der Betrag tatsächlich abgebucht wird.

Werden die Steuern nicht rechtzeitig gezahlt, werden Säumniszuschläge festgesetzt. Der zu entrichtende Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Das Finanzamt gewährt lediglich bei Überweisungen oder Einzahlungen eine Zahlungsschonfrist von 3 Tagen nach Überschreiten des Fälligkeitstermins.

Tip: In der Praxis zeigt sich, dass die Finanzbehörden bei Vorliegen von triftigen Gründen häufig bereit sind, diese zu reduzieren oder zu erlassen. Voraussetzung ist, dass sich der betreffende Unternehmer rechtzeitig mit der Finanzbehörde in Verbindung setzt und die spätere Zahlung zusichert. Selbst bei schon festgesetzten Säumniszuschlägen kann es sich lohnen, erst einmal „formlos“ mit dem Finanzamt zu sprechen.

Vollstreckungsverfahren – Möglichkeiten bei Steuerschulden

Ist nun doch der Fall eingetreten, dass das Unternehmen seiner Zahlungspflicht für die Steuern nicht rechtzeitig nachgekommen ist, so sieht das Gesetz vor, dass die rückständigen Steuern vom Finanzamt im sogenannten Vollstreckungsverfahren beigetrieben werden können. Dieses Verfahren läuft in der Regel folgendermaßen ab: Der säumige Schuldner wird zunächst mit einer Wochenfrist zur Zahlung gemahnt. Ist diese jedoch erfolglos verstrichen, wird der Steuerschuldner sodann zur Zahlung der fälligen Geldforderung aufgefordert, mit der Maßgabe, dass nach frühestens einer Woche mit der Vollstreckung begonnen werden kann. Eine sofortige Vollstreckung ohne vorherige Aufforderung ist dann möglich, wenn der Schuldner eine aufgrund einer Steueranmeldung geschuldete Steuer nicht gezahlt hat. Werden Säumniszuschläge oder Zinsen zusammen mit der Steuer beigetrieben, so bedarf es auch diesbezüglich keiner gesonderten Aufforderung. Gleiches gilt für die Vollstreckungskosten.

Tip: Der Steuerschuldner sollte nicht abwarten, bis der Vollstreckungsbeamte zu ihm kommt. Viel besser ist es, sich bereits im Vorfeld mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen und zu versuchen, die Angelegenheit zu klären. In vielen Fällen kann damit ein Vollstreckungsverfahren vermieden werden.

Im Folgenden werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Vollstreckung zeitweilig bzw. ganz verhindert werden kann.

a) Stundung

Mit der Stundung wird die Fälligkeit einer Zahlungsfrist hinausgeschoben. Eine Stundung ist möglich, wenn

- die Zahlung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und
- der Anspruch des Staates durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Anerkannte Fälle „erheblicher Härte“ können persönlicher (z. B. vorübergehende unverschuldete Zahlungsschwierigkeiten, erhebliche geschäftliche Verluste aufgrund längerer Krankheit oder Naturkatastrophen) oder anderer sachlicher Art (z. B. bei der zu erwartenden Verrechnungsmöglichkeit mit einer anderen zu erstattenden Steuer) sein. Hingegen stellen vermeidbare Zahlungsschwierigkeiten, d. h. die mangelnde Leistungsfähigkeit aufgrund selbst zu vertretender Gründe, keine erhebliche Härte dar. Nach Ansicht des Finanzamts ist es dem Steuerschuldner grundsätzlich auch zumutbar, seine Zahlungsschwierigkeiten durch Aufnahme eines Bankkredits zu überwinden.

Die Stundung wird in der Regel nur auf Antrag und unter Darlegung der wirtschaftlichen Situation belegt durch Nachweise (z. B. Kontoauszüge) gewährt. Für die Dauer der gewährten Stundung werden Stundungszinsen erhoben. Auf die Zinsen kann die Finanzbehörde ganz oder teilweise verzichten, wenn ihre Erhebung nach der Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

Die Entscheidung, ob eine Stundung gewährt wird, steht im Ermessen der Finanzbehörden und unterliegt immer einer Einzelfallprüfung. Für den Fall, dass der Stundungsantrag abgelehnt wird, kann der Steuerschuldner Einspruch einlegen (vgl. unten).

Tip: Der Antrag auf Stundung kann und sollte vor Ablauf der Zahlungsfristen gestellt werden. Andernfalls muss der Schuldner in Kauf nehmen, dass die Finanzbehörde eventuell erst ab Eingang des Antrags stundet und nicht mehr rückwirkend. Da der Steuerschuldner die Beweislast für die Voraussetzungen der Stundung trägt, sollte er bei Antragstellung eine ausreichende Begründung vortragen. Die Begründung kann auch nachgeholt werden. Hierbei ist der Finanzbehörde ein zeitnahes Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse zu verschaffen. Soweit das Finanzamt den Antrag für nicht ausreichend begründet hält, ist dieses gehalten, auf den Schuldner einzuwirken, um den Sachverhalt erschöpfend aufzuklären.

Sofern eine Stundung grundsätzlich möglich ist, empfiehlt sich in der Praxis eine Kombination aus Stundung und Ratenzahlung. Der Steuerpflichtige hat hierbei die Möglichkeit, seine Steuerschuld monatlich zu verringern. Hierfür sollte dem Finanzamt im Rahmen der Beantragung der Stundung ein Ratenzahlungsvorschlag unterbreitet werden, der in einer angemessenen Zeit zur vollständigen oder teilweisen Tilgung mit Endzahlung der Steuerschuld führt.

b) Erlass

Einen weiteren Schutz gegen die Vollstreckung bietet die Möglichkeit des Erlasses, welcher aber nur in Ausnahmefällen gewährt wird, wenn die Einziehung der Steuern nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Mit einem Erlass verzichtet die Finanzbehörde auf die Zahlung der Steuerschuld, so dass das Steuerschuldverhältnis erlischt. Bereits gezahlte Beträge können angerechnet oder erstattet werden.

An die Erteilung eines Erlasses sind strenge Anforderungen geknüpft. Es muss persönliche bzw. sachliche Unbilligkeit vorliegen.

Persönliche Billigkeitsgründe setzen zunächst eine Erlassbedürftigkeit voraus. Diese ist z. B. gegeben, wenn die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet ist. Jedoch ist eine Kreditaufnahme oder eine Teilliquidation des Vermögens zumutbar. Des Weiteren wird verlangt, dass der Steuerpflichtige erlasswürdig ist. Dies setzt eine unverschuldet herbeigeführte wirtschaftliche Notlage und die Steuerehrlichkeit des Steuerpflichtigen voraus.

Sachliche Billigkeitsgründe liegen vor, wenn eine an sich dem Gesetz entsprechende Steuererhebung erfolgt, die jedoch den Wertungen des Gesetzgebers im konkreten Fall zuwiderläuft, z. B. bei Änderung der Rechtsprechung und restriktiven Übergangsregelungen nach Gesetzesänderungen oder Steuernachteile durch Verlust der Buchführungsunterlagen aufgrund höherer Gewalt.

Ist der Steuerpflichtige der Auffassung, dass bei ihm die genannten Voraussetzungen vorliegen, sollte er einen Antrag auf einen Erlass stellen. Es liegt im Ermessen der Behörde, einem Erlassantrag stattzugeben; gegen diese Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden (vgl. unten).

Steuerschätzung

Kann die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen, so hat sie diese zu schätzen. Häufig sind dies Fälle, in denen der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (z. B. unvollständige Abgabe der Steuererklärung) oder keine ausreichende Aufklärung über Steuerangaben machen kann bzw. auf Nachfrage des Finanzamtes zu einzelnen Sachverhalten keine Auskunft gibt.

Im Rahmen der Schätzung haben die Steuerbehörden alle Umstände zu berücksichtigen, um der tatsächlichen Besteuerungsgrundlage möglichst nahe zu kommen. Die Finanzverwaltung kann als Schätzungsmethoden insbesondere den „inneren Betriebsvergleich“ heranziehen, der sich auf Daten wie Vorjahresergebnisse, Umsätze u. ä. stützt, oder sie legt Richtsätze aufgrund von Branchenerfahrungswerten zugrunde („äußerer Betriebsvergleich“).

Es ist zulässig und in der Praxis üblich, dass die Behörde bei einer Pflichtverletzung des Steuerpflichtigen sogenannte Unsicherheitszuschläge zu dessen Lasten vornimmt. Diese müssen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den erklärten oder nicht verbuchten Umsätzen stehen. Nicht zulässig ist es dagegen, Strafschätzungen durchzuführen, um den Steuerschuldner zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

Tipp: Da eine Schätzung im Regelfall zu Lasten des Steuerpflichtigen geht, ist jedem Steuerpflichtigen anzuraten, seine Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Trotz Schätzung bleibt die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung und zur Steuerzahlung bestehen.

Auch gegen den Schätzungsbescheid bzw. gegen Steuer- und Feststellungsbescheide, welche auf einer geschätzten Besteuerungsgrundlage beruhen, ist ein Einspruch möglich.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Übermittlung per Telefax ist ebenfalls möglich. In elektronischer Form kann der Einspruch durch Übersendung einer E-Mail erfolgen, wenn die Finanzbehörde dafür einen Zugang eingerichtet hat und der Einspruch von ihr vom System her bearbeitet werden kann. Ferner kann in Bayern der Einspruch elektronisch über das Online-Portal „Mein ELSTER“ eingelegt werden, falls der Steuerpflichtige ein Benutzerkonto eingerichtet hat.

Achtung: Eine Inkompatibilität der Systeme geht zu Lasten des Senders – solange das Dokument für den Empfänger nicht bearbeitbar ist, ist es noch nicht zugegangen.

Sollte eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben sein, so kann der Einspruch grundsätzlich noch binnen eines Jahres seit Bekanntgabe des Verwaltungsakts eingelegt werden. Zwar besteht kein Begründungszwang, es empfiehlt sich jedoch, den Einspruch zu begründen.

Sollte das Finanzamt den Einspruch für unbegründet halten, entscheidet es durch schriftliche Einspruchsentscheidung; gegen diese ist Klage vor dem Finanzgericht möglich. Das Einspruchsverfahren ist kostenfrei, andererseits erfolgt aber auch keine Erstattung von Kosten, die gegebenenfalls im Zusammenhang damit entstanden sind.

Generell ist zu beachten, dass durch die Einlegung eines Einspruchs der Vollzug eines belastenden Bescheides nicht gehemmt wird. Dies bedeutet, dass insbesondere Zahlungsverpflichtungen bestehen bleiben. Auf Antrag des Steuerschuldners soll jedoch die Vollziehung des Bescheids von der Finanzbehörde ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids bestehen oder die Vollziehung eine unbillige Härte für den Betroffenen zur Folge hätte, die nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse geboten ist. Eine solche unbillige Härte liegt z. B. vor, wenn Nachteile durch die Vollziehung des Bescheides nicht oder nur schwer wieder rückgängig gemacht werden können oder die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet wäre. Bei einer Aussetzung der Vollziehung ist der mögliche Anfall von Aussetzungszinsen zu beachten. Denn wenn das Finanzamt Ihrem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stattgibt, Sie jedoch im Einspruchsverfahren verlieren, haben Sie neben dem streitigen Betrag Aussetzungszinsen von 0,5% für jeden vollen Monat, das heißt 6% pro Jahr, zu zahlen (vgl. §§ 237, 238 Abgabenordnung). Entsprechend gilt es mit Blick auf das aktuelle Zinsniveau abzuwägen, ob die Aussetzung der Vollziehung im individuellen Fall für Sie ratsam ist.

Stand: März 2023

Name des Verfassers: Jörg Rummel, Anne-Christina Schulte

Referat: Steuern und Finanzen

E-Mail: joerg.rummel@muenchen.ihk.de, schulte@muenchen.ihk.de

Hinweis:

Die Informationen und Auskünfte der IHK für München und Oberbayern sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z. B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.